



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Desicon UG & Co.KG („DC“)

- AGB -

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt gelten vorliegende AGBs für alle Leistungen („Leistungen“), die DC seinen Kunden („Kunden“) anbietet. Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen sind diese AGBs maßgebend und haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Mit Annahme des Angebots (vgl. nachstehend „Angebotsunterlagen“) gelten diese AGBs als vereinbart. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Werkverträgen, die für die im Rahmen eines Werkvertrages erbrachten Leistungen vorrangig Anwendung finden. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbart haben, werden die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbracht, d.h. Vertragsgegenstand ist die Dienstleistung selbst und nicht das Ergebnis.

§2 Angebote, Angebotsunterlagen („Angebotsunterlagen“) und Leistungsumfang

- (1) Die Angebotsunterlagen beinhalten den Leistungsumfang, die Leistungsbeschreibung und die maßgebliche Vergütung.
- (2) Soweit in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist das Angebot für die zu erbringenden Dienstleistungen nach Erstellung einen Monat lang gültig.
- (3) Nach Annahme des Angebots werden die Leistungen ausschließlich auf Grundlage der Angebotsunterlagen erbracht. Änderungen der Angebotsunterlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.
- (4) Sollte sich DC in den Angebotsunterlagen auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter festlegen, kann DC die genannten Mitarbeiter nur nach 14tägiger vorheriger Benachrichtigung des Kunden durch neue Mitarbeiter ersetzen, und zwar nur unter der Bedingung, dass die neuen Mitarbeiter über vergleichbare Qualifikationen verfügen.
- (5) DC ist berechtigt, die Leistungen mit der Unterstützung Dritter zu erbringen.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen gründet sich auf den in den Angebotsunterlagen genannten Preisen, zzgl. Nebenkosten und Auslagen, wie Reisekosten, Telekommunikation, Porto, Kopierkosten, Recherche, Bankgebühren und sonstigen DC in ordentlicher Erbringung der Leistung entstandenen Aufwands. Diese Kosten werden zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt.
- (2) Soweit in den Angebotsunterlagen nichts anderweitiges bestimmt ist, werden die Leistungen gemäß tatsächlich erbrachter Arbeitszeit und Kosten monatlich in Rechnung gestellt; Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) "Manntag", "Personentag", "Leistungstag" etc. beziehen sich immer auf einen Arbeitstag von 8 Stunden (zzgl. Pausen).



- (4) Es finden die Stundensätze der Mitarbeiter Anwendung, die in den Angebotsunterlagen mit ihren entsprechenden Qualifikationsstufen aufgeführt sind. Reisetage gelten als Arbeitstage und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- (5) Wenngleich die voraussichtlichen Kosten für dritte Parteien in den Angebotsunterlagen ausgewiesen sind, werden die DC tatsächlich für dritte Parteien entstandenen Kosten, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, neben der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Soweit in den Angebotsunterlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise als Nettopreise in Euro, zzgl. der jeweils geltenden MwSt. ohne Abzüge.
- (6) Alle Rechnungen sind frei von jeglichen Abzügen, Aufrechnungen oder Einbehalt (Quellensteuer) zu zahlen. Sollte ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben sein, wird der Kunde DC nach Abzug oder Einbehalt jenen Betrag bezahlen, den DC ohne erfolgten Einbehalt oder Abzug rechtmäßig erhalten hätte.
- (7) Im Falle eines Zahlungsverzuges, fallen auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen zum Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank (EZB“) (Stand zum 1 Januar und 1 Juli jeden Jahres), zuzüglich acht Prozentpunkte an. Der jeweils am 1. Januar und 1. Juli gültige Zinssatz der EZB findet für die folgenden sechs Monaten eines jeden Jahres Anwendung. Die Verzugszinsen werden ab Fälligkeit der Forderung bis zur vollständigen Bezahlung zum jeweiligen Tagessatz berechnet. Des Weiteren behält sich DC das Recht vor, ein angenommenes Angebot mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wonach alle ausstehenden Beträge unverzüglich zur Zahlung fällig werden.
- (8) Mit vorstehend genannter Vergütung sind keine Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge abgedeckt, die eventuell im Laufe der Leistungserbringung entwickelt werden. Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge werden nach Paragraph 5(2) vergütet.

§4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Erbringung der Leistung seitens DC bedarf enger Mitwirkungspflichten und Unterstützung durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, zeitnah und auf eigene Kosten DC alle notwendigen (i) Information; (ii) Daten; (iii) Unterlagen, unter anderem auch alle technischen Unterlagen zu unterbreiten, die zur Durchführung des Projektes gemäß den Vorgaben von DC benötigt werden; der Kunde hat des Weiteren (iv) seine Kontaktpersonen zu benennen. DC muss sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kunden überstellten Informationen, Daten und Unterlagen verlassen können und ist berechtigt diese zu verwenden.
- (2) Der Kunde hat DC über Entscheidungen bezüglich der Umsetzung und Inhalte des Projekts bzw. eventueller Veränderungs-vorschläge mit Blick auf Einzelheiten des Projekts unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kunde wird zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten ausreichend qualifizierte Mitarbeiter für die Zusammenarbeit mit DC abstellen. Die Mitarbeiter des Kunden sind verpflichtet, DC alle Informationen hinsichtlich der unternehmensspezifischen Erfordernisse ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Informationen wurden bereits in den Angebotsunterlagen spezifiziert. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die abgestellten Mitarbeiter mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen zur Implementierung des Projekts ausgestattet sind. Letzteres gilt insbesondere für Entscheidungen mit Blick auf Änderungen, die im Laufe des Projektes getroffen werden müssen.



- (4) Wird der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gegenüber DC nicht zeitnah und ordnungsgemäß gerecht, können sich die vereinbarten Liefertermine um den Zeitraum verschieben, den der Kunde benötigt, um seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen. Im Falle von Verzögerungen kann DC zusätzliche Kosten, vor allem die Kosten für eine längere Bereitstellung von Personal und Materialien zu den in den Angebotsunterlagen vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen.
- (5) Falls der Kunde seine Verpflichtungen gemäß den Angebotsunterlagen und diesen AGBs nicht erfüllt, ist DC berechtigt, die Leistungen ohne Haftung gegenüber dem Kunden auszusetzen.

§5 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) DC wird dem Kunden die in den Angebotsunterlagen vereinbarten Arbeitsergebnisse in Form einer Benachrichtigung, Gutachtens, Bericht, Darstellung oder Protokolls oder in sonstig vereinbarter Art und Weise liefern ("Arbeitsergebnisse").
- (2) Sollten die Mitarbeiter von DC während der Erbringung ihrer Dienstleistung Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge entwickeln ("Erfindungen"), wird DC diese Erfindungen dem Kunden mit der Verpflichtung anbieten, dass Letzterer DC von allen damit in Verbindung stehenden Kosten freistellt, einschließlich der Erfindervergütung, die gemäß den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Zahlung fällig wird.
- (3) Das gesamte Know-how von DC (inklusive aller Daten und Informationen), das von DC bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet wird (unter Ausnahme vertraulicher Informationen, die DC vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden) verbleibt das ausschließliche Eigentum von DC, und DC behält sich alle Rechte hinsichtlich der Erfindungen, die auf Grundlage dieser Daten und Informationen entwickelt wurden, vor.
- (4) DC gewährt dem Kunden ein nicht exklusives Nutzungsrecht an allen urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnissen zu dem in den Angebotsunterlagen angeführten Zweck ("Verwendungszweck"); jedoch unter der Voraussetzung, dass DC alle Zahlungen im Rahmen des Projektes vollständig vom Kunden erhalten hat.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnisse zum angegebenen Verwendungszweck zu nutzen und wird die urheberrechtsgeschützten Arbeitsergebnisse nicht ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis von DC an Dritte weitergeben. Der Kunde ist berechtigt, die urheberrechtsgeschützten Arbeitserzeugnisse zu kopieren und/oder auf Datenträgern zu speichern, um den Verwendungszweck zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in Ausübung der gewährten Nutzungsrechte zu kontrollieren.

§6 Geheimhaltung

- (1) DC und der Kunde werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, von der sie im Laufe der Leistungserbringung Kenntnis gewinnen ("vertrauliche Informationen"), vertraulich behandeln. Vor allem sind die Arbeitsweisen und die verwendeten Methoden von DC besonders zu schützen. DC wird vertrauliche Informationen ausschließlich im Rahmen des Projektes und nicht zu anderen Zwecken oder für dritte Parteien verwenden. DC ist des Weiteren verpflichtet, die vorstehend genannten Verpflichtungen all seinen Mitarbeitern und dritten Parteien, die im Rahmen des Projektes tätig werden, aufzuerlegen.



- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Informationen, die:
- bereits jedermann öffentlich zugänglich sind;
 - unabhängig und ohne Einbezug der vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
 - von einer dritten Partei oder Person, die der Geheimhaltungspflicht nicht unterliegt, stammen; oder
 - sich bereits im Besitz der jeweiligen Partei befinden und nicht der Geheimhaltungsklauseln unterliegen. DC behält sich das Recht auf die Vereinbarung von zusätzlichen Geheimhaltungspflichten vor.
-

§7 Haftung

- (1) Eine Schadensersatzhaftung, die sich aus Fahrlässigkeit, Handeln oder Unterlassen seitens DC ergeben, ist auf die Bestimmungen dieses Paragrafen 7 beschränkt.
 - (2) DC kann nicht haftbar gemacht werden für Verluste oder Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte verursacht werden, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Als wesentliche Vertragspflichten gelten all jene Pflichten, die eine Erfüllung des Vertragszwecks bedingen, insbesondere die Verpflichtung, die Leistung termingerecht und in Einklang mit den gültigen Industriestandards zu liefern.
 - (3) Falls DC aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Ausübung seiner wesentlichen Vertragspflichten haftet, so ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 Millionen Euro pro Schadensfall beschränkt; ein Betrag, der im Schadensfall von der Haftpflichtversicherung von DC gedeckt ist.
 - (4) Die in Paragraf 7 beschriebenen Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung auf die Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten von DC.
 - (5) Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Daten des Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und risikoadäquater Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
 - (6) DC kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DC Änderungen an den Arbeitsergebnissen vornimmt.
 - (7) Die Haftungsbeschränkungen in Paragraf 7 gelten nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für den Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (8) Haftungsansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit in der Ausübung wesentlicher Vertragspflichten verjähren zwei Jahre nach vollständiger Erbringung der Leistung.
-

§8 Kündigung

- (1) Wenn in den Angebotsunterlagen nichts anderes vorsehen ist, können beide Parteien das angenommene Angebot mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung ist DC berechtigt, dem Kunden alle Leistungen bis zum Beendigungsdatum in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist DC berechtigt, eine Einmalzahlung von 50 % der in den Angebotsunterlagen aufgeführten, noch nicht in Rechnung gestellten Gesamtvergütung zu



berechnen und alle weiteren, unkündbaren Aufwendungen dritter Parteien, die DC in Verbindung mit der Leistungserbringung entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Wenn die Leistungen auf einer Zeit/Kosten-Grundlage berechnet wurden, wird der vorstehend genannte Pauschalbetrag von 50% so berechnet, dass die erwartete Stundenanzahl, die zur Erbringung der ausstehenden Leistungen nötig wären, gegen die Vergütungsätze der zur Erbringung der Leistungen jeweils abgestellten Mitarbeiter multipliziert wird.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, von DC eine Aussetzung der Leistung zu verlangen. Im Falle der Aussetzung, und wenn diese länger als einen Monat andauert, findet Paragraph 8 (1) Anwendung.

§9 Rechtswahl

- (1) Für diese AGBs und die Angebotsunterlagen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Vorbehaltlich anderer Vorgaben in den Angebotsunterlagen, unterwerfen sich beide Parteien bezüglich aller sich aus den AGBs und den Angebotsunterlagen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Des Weiteren hat DC das Recht, beim zuständigen Gericht am eingetragenen Firmensitz von DC Klage einzureichen.
- (2) Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit den Angebotsunterlagen ist der Firmensitz von DC.

§11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs und der Angebotsunterlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien. Verzichtserklärungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich gegenüber der anderen Partei angezeigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ungültig sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
- (3) DC darf den Namen oder das Markenzeichen des Kunden zu Marketingzwecken ausschließlich nach Zustimmung des Kunden verwenden.
- (4) Die Verwendung des Namens oder das Markenzeichen von "DC" durch den Kunden bedarf ebenfalls der Zustimmung von DC.
- (5) DC ist berechtigt, seine Rechte und Leistungen gemäß den Angebotsunterlagen nach Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Eine Abtretung von Rechten gemäß den Angebotsunterlagen seitens des Kunden bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch DC.



- (6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von DC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (7) DC ist berechtigt, nach Beendigung des Projektes eine Kopie der Projekt-dokumentation zur Qualitätssicherung und zu Nachweiszwecken aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Projekt-dokumentation besteht jedoch nicht, es sei denn, die Angebotsunterlagen sehen etwas Anderes vor.
- (8) Maßgebliche Sprache:
Die deutsche Fassung dieser AGBs ist vorherrschend. Im Falle eines Konfliktes über die Deutungshoheit zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- (9) Streitbeilegung:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Wir sind jedoch weder verpflichtet, noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Gültig ab dem 21. Oktober 2022

Desicon UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Greifswalder Straße 43,
D- 10405 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg HRA 60805 B
vertreten durch die

Desicon Verwaltungs UG, diese vertreten durch deren alleinige Geschäftsführerin, Frau Dr.

Angela Polleichtner,
Greifswalder Straße 43, D- 10405 Berlin
+49 (0) 30 22018933

E-Mail: a.polleichtner@desicon-consulting.com

Umsatzsteuer – ID der Desicon UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG: DE340582525

www.desicon-consulting.com
www.disinfection-consulting.com

for english version please feel free to contact us: info@desicon-consulting.com